

Beschwerde und Bericht über die ungehorsamen Untertanen in Vaduz, Schaan, Balzers und Klein Mäls, weil diese einige herrschaftliche Güter nicht restituieren wollen und Bitte um einen diesbezüglichen kaiserlichen Befehl. Abschr. o. O., o. D. [ca. 1720 April 26], AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Durchleuchtigster, großmächtigst und unüberwindlichster römischer kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim könig.

Allergnädigster kayser und herr herr!¹

Eur kayserliche mayestät muß subsignirter mandatario nomine krafft hierbey liegenden mit no. 1 signirten general-gewaldts im nahmen des regierenden herrn fürsten von Lichtenstein² allerunterthänigst klagend vorbringen, welcher gestalten derselbe, nachdem er von seines seeligen bruders fürst Philipp von Lichtenstein³ herren söhnen, und zwar vornehmlichen von des herrn fürst Joseph Wenzels von Lichtenstein⁴, fürstlichen gnaden, unter eur kayserlicher mayestät allerhöchsten approbation und autoritat, die in dem Schwäbischen Creyß⁵ gelegene respective freye reichsgraff- und herrschafft Vaduz und Schellenberg, gegen die höchst einträgliche, in dem königreich Böhmen gelegene herrschafft Rumburg⁶, titulo permutationis an seines fürstlichen haußes primogenitur gebracht, sich allerförderist angelegen seyn laßen, das bey voriger, der graffen von Hohenems schlechter [2] administration in gänzliche zerrüttung zerfallen, sowohl policey, als cameralwesen best möglichst wiederumb in ordnung zu bringen, zu dem ende auch von eur kayserlicher mayestät an gesambte unterthanen ein allerhöchstes kayserliches mandatum de presentando homagio et ristituendis bonis domanialibus ab antecessoribus suis nulliter alienatis allerunterthänigst auszubitten, gestalten dann auch ein kayserliche mayestät ein solches, laut no. 2 sub dato Wien, den 15. Julii 1718, dahin insonderheit allergnädigst erkannt, daß besagte unterthanen alle von denen lezteren graffen von Hohenems nach dem 22. Januarii 1699, und da ihnen die administration besagter graff- und herrschafft nicht mehr zugestanden, wiederrechtlich und nichtiglich verkauffte corpora und appertinentien, güther, stück, gefälle und vorrechte, zu dero nunmehrigen landesherrn händen ohnweigerlich abtreten, und derowegen allein den recours an die verkäuffere nehmen sollen.

Ob nunwohlen mein gnädigster fürst und herr kurz hierauff von mehr gedachten unterthanen die erbhuldigung einnehmen, allerhöchst besagt eur kayserlichen mayestät mandat auch denenselben publiciren, ja gar dasselbe in originali ad [3] valvas öffentlich affigiren lassen, allermaßen solches eine reichskündige sach und zu allen überfluß aus der beylag sub no. 3 verificiret werden kann. Deme nach sich in alle wege gebühret hätte, daß sie, unterthanen, ihrer ordentlichen obrigkeit sich nicht wiedersezzen, sondern viel mehr eur kayserlichen mayestät und deroselben bestehen in aller

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

³ Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704), Bruder von Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) und Cousin 3. Grades von Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712). Vgl. WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 133–134 und Stammtafel II.

⁴ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) war ein Sohn von Philipp Erasmus. Er regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, Tafel 7; WURZBACH, Bd. 15, S. 156–163 und Stammtafel II.

⁵ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). *Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶ Rumburk (Rumburg), Herrschaft und Stadt (CZ).

unterthänigkeit hätten accommodiren sollen. So hat sich doch darinnen das gegentheil dergestalt geäußert, daß, außer dreyen privat-persohnen, (nehmlich dem Braumhauer⁷, Peter Walzer⁸ und Florian Wolffen, welche dergleichen güther, nemlich das braumhauerische sogenannte hauß und garthen gesamt der Spannia⁹ und Ißla¹⁰ in besiz gehabt, und gutwillig abgetreten, dargegen aber von meinem gnädigsten herrn, aus keiner schuldigkeit, sondern purer gnad den ehedeßen davor ausgelegten kauffschilling, iedoch mit vorbehalt der wieder die graffen von Hohenems habenden regressus, aus der fürstlichen verwalthung wieder erhalten) sich niemand zu weiterer restitution verstehen, oder in güte etwas abtreten wollen, allermaßen dann, alß sich bey gepflogener inquisition ergeben, daß die gemein zu Schaan, und die gemeine zu Vaduz, oder nunmehr also nennender Marck Lichtenstein, [4] von dem graffen Hannibal von Hohenems nach neuerlich und allererst anno 1705 die schöne oben an die Tryßener¹¹ gemein stoßende aue, wie auch ein allmand Ob Pardell¹² genannt, sodann weiter für einen ieden inwohner zu Schaan und Vaduz 100 claffter anderwärtigen plazes umb ein spottgeldt, nemlich allein umb 180 fl.¹³ laut kauffbrieffs, sub no. 4, an sich erkauffet, und dieselbige zu acker, wiesenwachs und weingarten geleet, nicht weniger ebendiese Vaduzer die gegen Tryßen gehende landtstraß etliche hundert ruthen lang und breit zeit wehrender administration, eigenmächtig an sich gezogen, dieselbe hernach zu ihren gütheren eingezäunet, und unter sich getheilet, und man ihnen kurz hernach nur allein die restitution und gütlliche abtretung der aue zugemuthet, alles andere übrige aber ihnen aus sonderbahrer fürstlicher gnade, ingethumblich hinlaßen wollen, die sogleich, ihrer bösen gewohnheit nach, einen complot miteinander gemacht, die abtretung besagter aue vor der faust abgeschlagen, und alle vor einen mann stehen zu wollen, sich declariret. Dahero auch den zu einnahm der huldigung dahingesendeten commissarium veranlaßet, daß, ohngeachtet sich bey weiterer auff die herrschafftliche domanial [5] güther gepflogen nach forschung ergeben, daß auch anderwärts in dem lichtensteinischen territorio, in specie aber zu Balzers¹⁴, Klein Möß¹⁵ sich dergleichen alienirte güther, so die graffen Hannibal und sein sohn, der iezige graff von Hohenems, umb ein spotgeldt verkauffet, und daraus die unterthanen die schönste äcker und weingarthen gemacht, befinden thun, er dennoch zu verhüttung einer general auffruhr, derentwegen etwas zu moviren einen anstandt nehmen müßen.

Alldieweilen aber iedoch diese sogenannte güther so schlechter dingen hinweg zu laßen, weder bey der posterität vernatwortlich noch bey denen in vorigen administrationen sehr geschwächten cameral einkünfften erträglich fallen wollen, so hatt mein gnädigster fürst und herr nicht umbhin gekönnet, in seiner zu eingang des 1719. jahres, dahin gesendete general-instruction, dem all dortigen Oberamt¹⁶ laut no. 5 gemeßen anzubefehlen, daß sie diesen plaz eur kayserlichen mayestät obgedachten allernädigsten mandato zufolge, ohne einige weitere wiederrede an sich ziehen, und dem herrschafftlichen Mayerhoff¹⁷ incorporiren sollen, mit der iedoch geschehenen

⁷ Gottfried Anton Baumbauer erw. zwischen 1705 und 1719 herrschafftlicher Oberjäger. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). *Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

⁸ Peter Walzer (um 1650–1729), zwischen 1701 und 1707 mehrmals als Landammann der Grafschaft Vaduz erwähnt. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Peter Walzer, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 1040.

⁹ Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz. Vgl. LNB. *Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 410.

¹⁰ Essla (Isla) war eine Au bzw. ein Ufergelände. Vgl. LNB. *Die Orts- und Flurnamen*, S. 292–293.

¹¹ Triesen, Gem. (FL).

¹² Pardiel. Wiesen, Häuser und Obstgärten in Schaan. Vgl. LNB. *Die Orts- und Flurnamen*, S. 616–618.

¹³ Gulden (Florin).

¹⁴ Balzers, Gem. (FL).

¹⁵ Mäls in Balzers (FL). Vgl. LNB. *Die Orts- und Flurnamen*, S. 153–155.

¹⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

¹⁷ Meierhof. Ehemaliger herrschafftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: HLFL 2, S. 610–611.

oblation denen käuffern ihr, dem graffen Hannibal von Hohenems¹⁸, ge- [6] schloßenes geldt, gegen ordentlicher quittung und cession ihres dessentwegen laut besagten kayserlichen mandati, wieder obgedachten graffen Hannibal habenden regressus, nicht nur allein zu refundiren, sondern auch, falls sie anderwärts einige plätz ausstechen wolten, selbe ihnen auff herrschafftlichen grundt und boden auff einige jahr in fürstlichen gnaden zugehen zu laßen.

Es hat aber diese überflüßige fürstliche gnad die ohnedem zum ungehorsamb inclinirende gemüther sogar nicht zurecht bringen können, daß vielmehr laut der anlag sub no. 6 alß diese fürstliche resolution ihnen den 15. Maii anno præter lapsi von dem fürstlichen Oberambt gebührend publiciret, und sie zue gütlichen abtretung nochmahlen erinnert worden. Dennoch bey denenselben nichts effectuiret werden können, sondern vielmehr gefolgten tags ihrer eine große anzahl, welche drey landtammener und gerichtspersohnen angeführet, vor dem fürstlichen Oberambt erschienen, und daselbsten und heraus sich erkläret, daß sie ein für allemahl in ihrer possession verbleiben, und ehendter weiß nicht was, anfangen, alß sich darvon vertreiben laßen wolten. Darüber dann der fürstliche verwalther nicht anderst gekönnet, als [7] den darauff gefolgten 19. Maii sich mit einem zimmermann, zweyen jägern und zweyen schloß-guadie-knechten in das quæstionirte guth zu begeben, daselbsten dern zerrißenen zaun aus beßern, und das darinn weydende vieh hinaustreiben und beyde darein gehende einfahrten vergraben und verhauen zu laßen.

Er war aber kaum darmit fertig und wieder nacher hauß gekommen, so seynd von denen beklagten in die 25. so mann als weibes persohnen, aus dem Marckt hinaus und in obgedachtes neugereut eingebrochen. Daselbsten alles von dem verwalter vermachte und verhackte wiederumb auffgerißen, auch gleich darauff zum anbauen den anfang gemacht, und sich ohngescheuet verlauten laßen, ehe und bevorn sie von dieser possession abweichen, wollen sie sammentlich klein und groß mit ober und untergewehr auff das herrschafftliche residenzschloß kommen und dasjenige, was sie gehuldiget, revociren, da dann das fürstliche Oberambt den gefolgten tag darauff die auffrührer vor sich citiret, und sie über diese gewalthätigkeiten und ohnverantwortliche aufführung constituiret. Dardurch aber weiter nichts ausgerichtet, alß daß sie ihre fest beschlossene halsstärigkeit unter dem deckmantel ihrer alten sogenannten recht und gerechtigkeiten verhöhlen wollen, [8] und zugleich ihre widersezligkeit ad protocollum besag no. 7 declarirt haben, welches alles die beambte an meinen gnädigsten fürsten und herrn gehörig berichtet, so hatt derselbe die gütte der schärffe nochmahlen vordringen laßen und krafft eines, den 8. Julii dahin erlaßenen sub no. 8 hier anschliessenden befehls, die ohngehorsame mittels remonstration alles diensamen und im fall continuirender widersezligkeit andictirung einer straffe von 10 reichsthalern in die schrancken ihrer schuldigkeit bringen zu trachten, anbefohlen, es hat aber auch dieses das wenigste nicht gefruchtet, sondern es haben vielmehr die fürstliche beambte, weilen vornehmlich kurz hernach die ganze Tryßener gemein auffrührisch wurde, und mittels stürmung der glocken und bewaffneter ausrückung der ganzen bürgerschaft den fürstlichen verwalter von dem noval-zehend einzug abgetrieben, die ganze sach auff sich beruhen laßen müssen, biß und dann vor kurzer zeit mein gnädigster herr bemelten beambten, wiederholter mahlen anbefohlen, die ganze gemeine mann vor mann darüber zu vernehmen, solches aber eben so wenig, als die vorig angewandte mühe und viele ermahnungen ausgegeben, sondern sie vielmehr ihre beständige [9] negativam, laut der anlag no. 9 nachmahlen, so mündlich als schriftlich, an den tag geleet haben.

Wann nun aber allergnädigster kayser und herr diese strittige von denen lichtensteinsichen unterthanen ausgereutettete und zu acker und wiesen, wie auch weingarten gelegte auen und waldungen krafft des sub no. 10 beyliegenden uralten sulzischen lagerbuchs sub titulo "Waldt" ibi die Schaaner, Schweitzer und Vadutzer Auen, eines regierenden landesherrn ohndisputirliches

¹⁸ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WURZBACH, *Bd. 9*, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

eigenthum, ja selbiger orthen in der au, laut abermahligen innhalts gedachten sub no. 11 extractivo anlegenden urbarii sub titulo, gütter in fine § im alten urbar, schon vor alten zeiten et ab immemoriali tempore herrschaftlichen wiesen, die die von Schaan und Vaduz zu zäunen, zu mähen, heuen und heu zu führen schuldig gewesen seyn, sich befunden, solche aber hernach allein vel injureia temporum, vel negligentia possessorum mit puschwerck verwachsen und zur ödung worden. Derowegen auch solche, eur kayserlichen mayestät zu verkauffung der graffschafft deputirt geweste herren reichshoffräthe specificie in anschlag gebracht und dem seeligen fürsten Hannß [10] Adam von Lichtenstein mit verkauffet, solches auch eur kayserlichen mayestät selbsten allergnädigst approbiret und derowegen dem fürstlichen hause Lichtenstein die eviction laut no. 12 solenniter versprochen haben, denen graffen Hannibal und seinem sohn aber durante administratione cesarea solche an die unterthanen zu alieniren nicht gebühret, und solches alles in dem ihnen, unterthanen, bey der huldigung verkündeten kayserlichen mandato cassiret, und der landesherrschaft zu restituiren allbereit anbefohlen worden, sie demenach mit ihrer so mtuhwilligen und höchst straffbaren obgedachter maßen bezeugten widersezligkeit die ihnen in casum in obedientia andictirte straff der zehen reichsthaler gar wohl verwürcket, und solche in terrorem aliorum, ne delicat serpant ulterius von rechts wegen zu beharren stehet.

Alß gelanget an eur kayserliche mayestät mein mandatario nomine allerunterthänigste bitt, allerförderist die obige sub no. 8 angezeigte, denen boßhafften contravenienten andictirte straff der 10 reichsthaler allergerechtest zu beharren, sodann das obige allbereit erkannt und bey [11] der huldigung denen unterthanen verkündete kayserliche mandatum de restituendis bonis domanialibus in arctioribus et severioribus terminis an die gesambte fürst lichtensteinische unterthanen, in specie die zu Vaduz, Schaan, Balzers und Klein Mölß, nachmahlen zu erneuern und sie darinn zu ihrer schuldigkeit nachdrücklich anweisen zu laßen.

Hierüber etc. etc.

Eur kayserlichen mayestät

[12] [Dorsalvermerk]

An die römische kayserliche, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb königliche mayestät.

Allerunterthänigste supplica und bitte pro justissima declaratione invermeldter straff, auch mandato arctiori s. c. de restituendis bonis domanialibus nulliter alienatis .

Inn vermeldten fürst-lichtensteinischen hoffraths qua mandatarii contra die ohngehorsame fürst-lichtensteinische unterthanen, in specie die einwohner zu Vaduz, Schaan, Balzers und Klein Mölß.

Mit beylagen a no. 1 usque ad n. 12 inclusive.